

16.12.94

EU - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs
KOM(94) 482 endg.; Ratsdok. 11463/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. Dezember 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. November 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Februar 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 48/89 = AE-Nr. 890115 und Drucksache 831/93 = AE-Nr. 933202

- 1 -
BEGRÜNDUNG

In diesen Vorschlägen ist die dritte einer Reihe von Ad-hoc-Prioritätenlisten von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten, die nach Annahme der Richtlinie 90/642/EWG des Rates zu erstellen waren, und für die dringend erste harmonisierte Höchststrückstandsgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln (MRL) festzulegen sind. Da mit der Richtlinie 90/642/EWG das Spektrum der Erzeugnisse um die meisten wichtigen Ernährungsbestandteile vervollständigt wurde, können die gemeinschaftlichen MRL-Werte nun systematischer festgelegt werden als, dies vorher der Fall war. Grund für die Ermittlung prioritärer Schädlingsbekämpfungsmittel ist nicht nur ihre Bedeutung in der Landwirtschaft, sondern auch die Tatsache, daß sich im Handelsverkehr aufgrund des Vorhandenseins von Rückständen in behandelten Erzeugnissen Schwierigkeiten ergeben können. Bei einer Annahme der Vorschläge wird es daher zu einer Erleichterung des gemeinschaftlichen Handels mit den von den Maßnahmen betroffenen Erzeugnissen kommen.

Mit diesen Vorschlägen sollen die Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG (zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/58/EWG des Rates) und Anhang II der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG des Rates geändert werden. Zum Zeitpunkt der Annahme der Rahmenrichtlinien sah der Rat eine Änderung der Richtlinien vor, um schrittweise Listen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihren Höchstgehalten festzulegen. Die vorliegenden Vorschläge fallen ausschließlich unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Es muß ein System von einheitlichen Höchstgehalten geschaffen werden, um den Verkehr mit den betreffenden Agrarerzeugnissen zu erleichtern und die Verbrauchergesundheit zu schützen. Weitere Ziele der Vorschläge sind die:

- Festlegung von gemeinschaftlichen Höchststrückstandsgehalten für 10 weitverbreitete Schädlingsbekämpfungsmittel, die Rückstände in Agrarerzeugnissen hinterlassen könnten und bisher noch nicht in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erfaßt sind. Es wird vorgeschlagen, die Entscheidungen über bestimmte Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Erzeugnissen unbeschadet der guten Agrarpraxis in bestimmten Mitgliedstaaten wegen nach heutigem Standard unzureichender Daten zu verschieben. In diesen Fällen ist zur Beschaffung der Daten ein Zeitraum von höchstens vier Jahren vorgesehen, währenddessen es für die betreffenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Erzeugnissen nach wie vor keine einheitlichen Höchstgehalte gibt.
- Erweiterung des Erzeugnisspektrums der Richtlinie 90/642/EWG auf Gewürze. Die Einbeziehung von Gewürzen ist notwendig, um die Festlegung von Höchstgehalten für Ethylenoxid, seine Propylenoxidverbindungen und die entsprechenden Reaktionsprodukte zu ermöglichen.

Es wird für angebracht gehalten, wegen der toxikologischen Eigenschaften der Rückstände dieser Produkte ihre jeweilige Bestimmbarkeitsgrenze (effektiv Null) als MRL-Wert für alle Erzeugnisse festzulegen, wobei dies im Fall von Kräutern und Gewürzen besonders wichtig ist, da sich Rückstände vor allem in diesen Erzeugnissen zeigen könnten.

Bisher wurde eine Festlegung der MRL-Werte für andere Schädlingsbekämpfungsmittel in Gewürzen noch nicht vorgesehen, es wird jedoch zur Zeit geprüft, ob dies notwendig und durchführbar ist.

Die Vorschläge werden nur geringe oder keine Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen haben.

Die Vorschläge haben keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Vorschlag für eine

Richtlinie des Rates

zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG
über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von
Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten
Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst
und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von
Höchstgehalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die
Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln
auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und
Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten¹, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 94/30/E G², insbesondere auf Artikel 1,

auf Vorschlag der Kommission ,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Richtlinie 90/642/EWG des Rates wurde die Kommission damit
beauftragt, dem Rat eine Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und
ihren Höchstgehalten vorzulegen.

Aufgrund der eingesetzten landwirtschaftlichen Verfahren können Rückstände von
Schädlingsbekämpfungsmitteln in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs,

¹ ABl. Nr. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

² ABl. Nr. L 189 vom 23.7.1994, S. 70.

einschließlich Obst und Gemüse, auftreten. Von daher ist sowohl im Hinblick auf die zugelassene Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln als auch unter Berücksichtigung überwachter Versuche entsprechenden Werten Rechnung zu tragen.

Damit die Aufnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit der Nahrung besser eingeschätzt werden kann, sollten möglichst gleichzeitig Höchstrückstandsgehalte für einzelne Schädlingsbekämpfungsmittel in den wichtigsten Nahrungsbestandteilen festgelegt werden. Diese Werte stehen für den Einsatz derjenigen Menge an Schädlingsbekämpfungsmitteln, die zu einer angemessenen Bekämpfung mindestens erforderlich ist, und die so angewandt wird, daß die Rückstandsmengen so gering wie möglich und toxikologisch annehmbar sind.

Es sollten nunmehr Höchstgehalte für die Rückstände folgender Schädlingsbekämpfungsmittel in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs festgelegt werden: Methidathion, Methomyl, Thiodicarb, Amitraz, Pirimiphosmethyl, Fenthion, Aldicarb, Thiabendazol, Ethylenoxid, 2-Chloroethanol, Propylenoxid und Chloropropanol. Aufgrund unvollständiger Daten können jedoch nicht für alle Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen und Erzeugnissen Höchstrückstandsgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel festgelegt werden.

Durch die Verwendung von Ethylenoxid und Propylenoxid können Rückstände von Ethylenoxid, 2-Chloroethanol, Propylenoxid und Chloropropanol entstehen. Die Verwendung von Ethylenoxid als Pflanzenschutzmittel ist aufgrund der toxikologischen Eigenschaften seiner Rückstände verboten. Nach Ansicht der Wissenschaftler haben Propylenoxid und seine Rückstände ähnlich unerwünschte Eigenschaften. Als Höchstrückstandsgehalte für beide Wirkstoffe, ihre Metaboliten und Reaktionsprodukte sollten die jeweilige Grenzen der analytischen Bestimmbarkeit zugrundegelegt werden.

Es können bestimmte Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gewürzen auftreten, die es zu überwachen gilt. Anhang I der Richtlinie 90/642/EWG ist zu ändern, um Gewürze in die Liste der Erzeugnisgruppen einzuschließen, für die die Höchstrückstandsgehalte gelten.

Nach heutigen Standards reichen die Daten jedoch nicht aus, um Höchstrückstandsgehalte für bestimmte Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel-Rückständen und Erzeugnissen festzulegen. In diesen Fällen erscheint ein Zeitraum von nicht mehr als vier Jahren für die Beschaffung der erforderlichen Daten sinnvoll. Daher sollten die Höchstgehalte auf der Grundlage dieser Daten spätestens bis zum 31. Dezember 1999 festgelegt worden sein. Liegen diese Daten bis dahin nicht vor, so sind als Höchstgehalte die geeigneten Bestimmungsgrenzen festzulegen. Spätestens ein Jahr nach Erlass dieser Richtlinie sind für die Beschaffung dieser Daten ausreichende Zusagen zu machen.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalte müssen im Rahmen der Überprüfung der Wirkstoffe nach dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln¹ erneut geprüft werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 90/642/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

"Erzeugnisgruppe	Darunter fallende Erzeugnisse	Teil des Erzeugnisses, auf den sich die Höchstrückstandsgehalte beziehen
8. Gewürze	Kreuzkümmelsamen Wachholderbeeren Muskatnuß Pfeffer, schwarz; weiß Vanilleschoten	Ganze Erzeugnisse"

¹ ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

2. Anhang II der Richtlinie 90/642/EEC wird um die Rückstände folgender Schädlingsbekämpfungsmittel ergänzt:

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Methidathion	Methomyl-, Thiodicarb-Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl	Amitraz-Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-erzeugenden Metaboliten, ausgedrückt als Amitraz
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte			
(i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruits Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und ähnliche Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige	(a)	(b)	1
(ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen) Mandeln Paranüsse Kaschu-Nüsse Eßkastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekan-Nüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse Sonstige	0,05*	0,05*	(a) 0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Methidathion	Methomyl-, Thiodicarb-Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl	Amitraz-Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-erzeugenden Metaboliten, ausgedrückt als Amitraz
(iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstiges	0,5	1 (b) 0,05*	1
(iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsische (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,2	(b)	1 (a)
(v) BEEREN UND KLEINOBST (a) <u>Tafel- und Keltertrauben</u> Tafeltrauben Keltertrauben	0,5	3	(a)
(b) <u>Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)</u>	0,02*	0,05*	(a)
(c) <u>Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)</u> Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	0,02*	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Methidathion	Methomyl-, Thiodicarb-Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl	Amitraz-Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-erzeugenden Metaboliten, ausgedrückt als Amitraz
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet			
(i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen und Rettich Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Speiserüben Yamswurzeln Sonstige	0,02*	0,5 0,05* 0,05*	0,02* 0,02*
(ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige	(a) (a) 0,02*		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Methidathion	Methomyl-, Thiodicarb-Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl	Amitraz-Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-erzeugenden Metaboliten ausgedrückt als Amitraz
(iii) FRUCHTGEMÜSE			
(a) <u>Solanacea</u> Tomaten Paprika Auberginen Sonstige	0,02*	(b)	0,5 (a) (a)
(b) <u>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</u> Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige	0,02*	(b)	
(c) <u>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</u> Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	0,02*	0,05* 0,2	(a)
(d) <u>Zuckermais</u>	0,2*	0,05*	0,02*
(iv) KOHLGEMÜSE			
(a) <u>Blumenkohle</u> Brokkoli Blumenkohl Sonstige	0,2*	(b)	0,02*
(b) <u>Kopfkohle</u> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	0,02*	(b)	0,02*
(c) <u>Blattkohle</u> Chinakohl Grünkohl Sonstige	0,02*	(b)	0,02*
(d) <u>Kohlrabi</u>	0,02*	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Methidathion	Methomyl-, Thiodicarb-Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl	Amitraz-Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-erzeugenden Metaboliten ausgedrückt als Amitraz
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER			
(a) <u>Salate u.ä.</u>	0,02*	(b)	0,02*
Kresse			
Feldsalat			
Kopfsalat			
Endivien			
Sonstige			
(b) <u>Spinat u.ä.</u>	0,02*	2	0,02*
Mangold			
(c) <u>Brunnenkresse</u>	0,02*	0,05*	0,02*
(d) <u>Chicorée</u>	0,02*	0,05*	0,02*
(e) <u>Kräuter</u>	0,02*	0,05*	0,02*
Kerbel			
Schnittlauch			
Petersilie			
Sellerieblätter			
Sonstige			
(vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	0,02*		0,02*
Bohnen (mit Hülsen)			
Bohnen (ohne Hülsen)			
Erbsen (mit Hülsen)		(b)	
Erbsen (ohne Hülsen)			
Sonstige		0,05*	

[illegible]

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Methidathion	Methomyl-, Thiodicarb-Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb, ausgedrückt als Methomyl	Amitraz-Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-erzeugenden Metaboliten ausgedrückt als Amitraz
5. KARTOFFELN Frühe Kartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,02*	0,05*	0,02*
6. TEE (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <u>Camellia sinensis</u>)	(b)	0,1*	0,1*
7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	3	10	(a)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Pirimiphos-methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthion-sulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoga, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte			
(i) ZITRUSFRÜCHTE		(a)	0,2
Grapefruits			
Zitronen			
Limonen			
Mandarinen	2		
(einschließ-lich			
Clementinen			
und ähnliche			
Hybriden)			
Orangen			
Pampelmusen			
Sonstige	1		
(ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen)		0,05*	
Mandeln	(b)		
Paranüsse			
Kaschu-Nüsse			
EBkastanien			
Kokosnüsse			
Haselnüsse	(b)		
Macadamia			
Pekan-Nüsse			0,2
Pinienkerne			
Pistazien-kerne	(b)		
Walnüsse	(b)		
Sonstige	0,05*		0,05*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Pirimiphos methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthion-sulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoga, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstiges	(b)	1	0,05*
(iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsische (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	(b)	1 (a)	0,05*
(v) BEEREN UND KLEINOBST (a) <u>Tafel- und Keltertrauben</u> Tafeltrauben Keltertrauben	(b)	(a)	0,05*
(b) <u>Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)</u>	(b)	0,02*	0,05*
(c) <u>Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)</u> Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	0,05*	0,02*	0,05*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg) 9		
	Pirimiphos methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthion-sulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoga, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
(d) <u>Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)</u> Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige	0,05*	0,02*	0,05*
(e) <u>Wildbeeren und Wildfrüchte</u>			
(vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocadofrüchte Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven (Tafeloliven) Oliven (Öl-gewinnung) Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige	0,05* 2 (b) (b) 0,05*	0,02* 1 1 0,02	0,05* 0,3 0,05*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Pirimiphos-methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthion-sulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoga, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet			
(i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE			
Rote Rüben			(b)
Karotten und Möhren	1	0,02*	(b)
Knollensellerie			
Meerrettich			
Topinambur			
Pastinaken			(b)
Petersilienwurzeln			
Radieschen und Rettich			
Schwarzwurzeln			
Bataten			
Kohlrüben			(b)
Speiserüben			
Yamswurzeln			
Sonstige	0,05*		0,05*
(ii) ZWIEBELGEMÜSE	(b)	0,02*	0,05*
Knoblauch			
Speisezwiebeln			
Schalotten			
Frühlingszwiebeln			
Sonstige			

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Pirimiphos methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthion-sulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoga, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
(iii) FRUCHTGEMÜSE			
(a) <u>Solanacea</u> Tomaten Paprika Auberginen Sonstige	(b)	0,02*	(b)
(b) <u>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</u> Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige	(b)	0,02*	0,05*
(c) <u>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</u> Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige	(b)	0,02*	0,05*
(d) <u>Zuckermais</u>	0,05*	0,02*	0,05*
(iv) KOHLGEMÜSE			
(a) <u>Blumenkohle</u> Brokkoli Blumenkohl Sonstige	1	0,02*	(b) 0,2 0,05*
(b) <u>Kopfkohle</u> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige	2	0,02*	0,2 (b) 0,05*
(c) <u>Blattkohle</u> Chinakohl Grünkohl Sonstige	(b) (b)	0,02*	0,05*
(d) <u>Kohlrabi</u>	(b)	0,02*	0,05*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Pirimiphos methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthion-sulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoga, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER			
(a) <u>Salate u.ä.</u>	(b)	0,02*	0,05*
Kresse			
Feldsalat			
Kopfsalat			
Endivien			
Sonstige			
(b) <u>Spinat u.ä.</u>	(b)	0,02*	0,05*
Mangold			
(c) <u>Brunnenkresse</u>	0,05*	0,02*	0,05*
(d) <u>Chicorée</u>	0,05*	0,02*	0,05*
(e) <u>Kräuter</u>	0,05*	0,02*	0,05*
Kerbel			
Schnittlauch			
Petersilie			
Sellerie-			
blätter			
Sonstige			
(vi) HÜSENGEMÜSE		0,02*	0,05*
(frisch)			
Bohnen (mit Hülsen)			
Bohnen (ohne Hülsen)			
Erbsen (mit Hülsen)			
Erbsen (ohne Hülsen)	0,05*		
Sonstige	(b)		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Pirimiphos methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthionsulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoga, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
(vii) STENGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocke Porree Rhabarber Sonstige	(b)	0,02*	(b) 0,05*
(viii) PILZE (a) Zuchtpilze (b) Wildwachsende Pilze	0,05*	0,02*	0,05*
3. HÜLSENFRÜCHTE Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	(b)	0,02*	0,05*
4. ÖLSAATEN Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne (mit Schale) Sonnenblumenkerne (ohne Schale) Rapssamen Sojabohnen Senf Baumwollsaamen Sonstige	(b) (b) (b) (b) (b) (b) (b) (b) 0,05*	0,02*	(b) (b) 0,05*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Pirimiphos methyl	Fenthion-Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthion-sulfoxid und Fenthion-sulfon sowie ihrer Sauerstoff-analoge, ausgedrückt als Fenthion	Aldicarb-Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und Sulfonen, ausgedrückt als Aldicarb
5. KARTOFFELN Frühe Kartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,05*	0,02*	0,5
6. TEE (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <u>Camellia sinensis</u>)	0,05*	0,05*	0,05*
7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,05*	0,05*	(b)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte			
(i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruits Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und ähnliche Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige		0,05*	0,01*
(ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen) Mandeln Paranüsse Kaschu-Nüsse Eßkastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekan-Nüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse Sonstige	0,1*	0,05*	0,01*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstiges	5	0,05*	0,01*
(iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pflirsische (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	(b) 0,05*	0,05*	0,01*
(v) BEEREN UND KLEINOBST (a) <u>Tafel- und Keltertrauben</u> Tafeltrauben Keltertrauben (b) <u>Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)</u> (c) <u>Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)</u> Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	(b) (b) (b) 0,05*	0,05*	0,01*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
(d) <u>Andere Kleinfrüchte und Beeren (außer Wildfrüchte)</u> Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige e) <u>Wildbeeren und Wildfrüchte</u>	(b) (b) 0,05* 0,05*		
(vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocadofrüchte Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven (Tafeloliven) Oliven (Ölgewinnung) Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige (außer Bananen)	0,05*	0,05*	0,01*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet			
(i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE			
Rote Rüben			
Karotten und Möhren	(b)	0,05*	0,01*
Knollensellerie			
Meerrettich			
Topinambur			
Pastinaken			
Petersilienwurzeln			
Radieschen und Rettich			
Schwarzwurzeln			
Bataten			
Kohlrüben			
Speiserüben			
Yamswurzeln			
Sonstige	0,05*		
(ii) ZWIEBELGEMÜSE			
Knoblauch	(b)	0,05*	0,01*
Speisezwiebeln	(b)		
Schalotten	(b)		
Frühlingszwiebeln			
Sonstige	0,05*		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
(iii) FRUCHTGEMÜSE		0,05*	0,01*
(a) <u>Solanacea</u>	(b)		
Tomaten	(b)		
Paprika			
Auberginen	0,05*		
Sonstige			
(b) <u>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</u>			
Gurken	(b)		
Einlegegurken			
Zucchini			
Sonstige	0,05*		
(c) <u>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</u>			
Melonen	(b)		
Kürbisse			
Wassermelonen	(b)		
Sonstige	0,05*		
(d) <u>Zuckermais</u>			
(iv) KOHLGEMÜSE		0,05*	0,01*
(a) <u>Blumenkohle</u>			
Brokkoli	5		
Blumenkohl			
Sonstige	0,05*		
(b) <u>Kopfkohle</u>			
Rosenkohl			
Kopfkohl			
Sonstige	(b)		
(c) <u>Blattkohle</u>	0,05*		
Chinakohl	0,05*		
Grünkohl			
Sonstige			
(d) <u>Kohlrabi</u>	0,05*		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER		0,05*	0,01*
(a) <u>Salate u.ä.</u>			
Kresse			
Feldsalat			
Kopfsalat			
Endivien			
Sonstige	(b)		
(b) <u>Spinat u.ä.</u>	0,05*		
Mangold	0,05*		
(c) <u>Brunnenkresse</u>	0,05*		
(d) <u>Chicorée</u>	0,05*		
(e) <u>Kräuter</u>	0,05*		
Kerbel			
Schnittlauch			
Petersilie			
Sellerie-			
blätter			
Sonstige			
(vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)		0,05*	0,01*
Bohnen (mit Hülsen)	(b)		
Bohnen (ohne Hülsen)	(b)		
Erbsen (mit Hülsen)			
Erbsen (ohne Hülsen)			
Sonstige	0,05*		

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
(vii) STENGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangen-sellerie Fenchel Artischocke Porree Rhabarber Sonstige	(b) 0,05*	0,05* 0,05*	0,01* 0,01*
(viii) PILZE (a) Zuchtpilze (b) Wildwachsende Pilze	(b) 0,05*	0,05* 0,05*	0,01* 0,01*
3. HÜLSENFRÜCHTE Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,05*	0,05*	0,01*
4. ÖLSAATEN Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne (mit Schale) Sonnenblumenkerne (ohne Schale) Rapssamen Sojabohnen Senf Baumwollsaamen Sonstige	0,05*	0,05*	0,01*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)		
	Thiabendazol	Ethylenoxid (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	2-Chloroethanol (Metabolit von Ethylenoxid)
5. KARTOFFELN Frühe Kartoffeln Gelagerte Kartoffeln	5	0,05*	0,01*
6. TEE (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <u>Camellia sinensis</u>)	0,1*	0,05*	0,01*
7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1*	0,05*	0,01*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindung)	Chloropropanol (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		
(i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruits Zitronen Limonen Mandarinen einschließlich Clementinen und ähnliche Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige	0,5*	0,02*
(ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen) Mandeln Paranüsse Kaschu-Nüsse Eßkastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekan-Nüsse Pinienkerne Pistazienkerne Walnüsse Sonstige	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindungen)	Chloropropanol (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstiges	0,05*	0,02*
(iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsische (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,05*	0,02*
(v) BEEREN UND KLEINOBST (a) <u>Tafel- und Keltertrauben</u> Tafeltrauben Keltertrauben (b) <u>Erdbeeren (ohne Wildfrüchte)</u> (c) <u>Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte)</u> Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindung)	Chloropropanol (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
(d) <u>Andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)</u> Heidelbeeren Preiselbeeren Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße) Stachelbeeren Sonstige (e) <u>Wildbeeren und Wildfrüchte</u>		
(vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocado-früchte Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven (Tafeloliven) Oliven (Öl-gewinnung) Passions-früchte Ananas Granatäpfel Sonstige	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindung)	Chloropropanol (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet		
(i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten und Möhren Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzeln Radieschen und Rettich Schwarzwurzeln Bataten Kohlrüben Speiserüben Yamswurzeln Sonstige	0,05*	0,02*
(ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindun- g	Chloropropanol (Summe von 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
(iii) FRUCHTGEMÜSE (a) <u>Solanacea</u> Tomaten Paprika Auberginen Sonstige (b) <u>Cucurbitaceae mit genießbarer Schale</u> Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige (c) <u>Cucurbitaceae mit ungenießbarer Schale</u> Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige (d) <u>Zuckermais</u>	0,05*	0,02*
(iv) KOHLGEMÜSE (a) <u>Blumenkohle</u> Brokkoli Blumenkohl Sonstige (b) <u>Kopfkohle</u> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige (c) <u>Blattkohle</u> Chinakohl Grünkohl Sonstige (d) <u>Kohlrabi</u>	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindungen)	Chloropropanol (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER (a) <u>Salate u.ä.</u> Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige (b) <u>Spinat u.ä.</u> Mangold (c) <u>Brunnenkresse</u> (d) <u>Chicorée</u> (e) <u>Kräuter</u> Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige	0,05*	0,02*
(vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindungen)	Chloropropanol (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
(vii) STENGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangen-sellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige	0,05*	0,02*
(viii) PILZE (a) Zuchtpilze (b) Wildwachsende Pilze	0,05*	0,02*
3. HÜLSENFRÜCHTE Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,05*	0,02*
4. ÖLSAATEN Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne (mit Schale) Sonnenblumenkerne (ohne Schale) Rapssamen Sojabohnen Senf Baumwollsaamen Sonstige	0,05*	0,02*

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (in mg/kg)	
	Propylenoxid (oder Propenoxid) (nur Stammverbindungen)	Chloropropanol (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)
5. KARTOFFELN Frühe Kartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,05*	0,02*
6. TEE (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <u>Camellia sinensis</u>)	0,05*	0,02*
7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,05*	0,02*

* Untere Grenze der analytischen Bestimmbarkeit

(a) (b) Falls die Werte nicht bis zum 31 Dezember 1999 angenommen werden, gelten folgende Werte:

(a) 0,02*

(b) 0,05*

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine

Richtlinie des Rates

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG

über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf
und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide¹, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/29/E², insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs³, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/29/E², insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG des Rates wurde die Kommission damit beauftragt, dem Rat die Liste der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihren Höchstgehalten vorzulegen.

Aufgrund der eingesetzten landwirtschaftlichen Verfahren können Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs auftreten. Von daher ist sowohl im Hinblick auf die zugelassene Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln als gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung von überwachten Versuchen und Fütterungsstudien an Tieren entsprechenden Werten Rechnung zu tragen.

¹ ABl. Nr. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

² ABl. Nr. L 189 vom 23.7.1994, S. 67.

³ ABl. Nr. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.

Damit die Aufnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln mit der Nahrung besser eingeschätzt werden kann, sollten möglichst gleichzeitig Höchstrückstandsgehalte für einzelne Schädlingsbekämpfungsmittel in den wichtigsten Nahrungsbestandteilen festgelegt werden. Diese Werte stehen für den Einsatz derjenigen Menge an Schädlingsbekämpfungsmitteln, die zu einer angemessenen Bekämpfung mindestens erforderlich ist, und die so angewandt wird, daß die Rückstandsmengen so gering wie möglich und toxikologisch annehmbar sind.

Angesichts des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts sowie der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit und der Landwirtschaft sollten die Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG durch Ergänzung von Vorschriften über weitere Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Getreide und Lebensmitteln tierischen Ursprungs geändert werden. Dies gilt für die Schädlingsbekämpfungsmittel Methidathion, Methomyl, Thiodicarb, Amitraz, Pirimiphosmethyl, Fenthion, Aldicarb, Thiabendazol, Ethylenoxid, 2-Chloroethanol, Propylenoxid und Chloropropanol.

Durch die Verwendung von Ethylenoxid und Propylenoxid können Rückstände von Ethylenoxid, 2-Chloroethanol, Propylenoxid und Chloropropanol entstehen. Die Verwendung von Ethylenoxid als Pflanzenschutzmittel ist aufgrund der toxikologischen Eigenschaften seiner Rückstände verboten. Nach Ansicht der Wissenschaftler haben Propylenoxid und seine Rückstände ähnlich unerwünschte Eigenschaften. Als Höchstrückstandsgehalte für beide Wirkstoffe, ihre Metaboliten und Reaktionsprodukte sollten die jeweilige Grenzen der analytischen Bestimmbarkeit zugrundegelegt werden.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Höchstgehalte müssen im Rahmen der Überprüfung der Wirkstoffe nach dem Arbeitsprogramm gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁴ erneut geprüft werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁴ ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)
METHIDATHION	0,02*
METHOMYL THIODICARB (DEF) Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb ausgedrückt als Methomyl	0,05*
AMITRAZ Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-bildenden Metaboliten ausgedrückt als Amitraz	0,02*
PIRIMIPHOSMETHYL	(a) Reis, 5 anderes
FENTHION Summe aus Fenthion, Fenthionsulfoxid und Fenthionsulfon sowie ihren Sauerstoffanalogen ausgedrückt als Fenthion	0,02*
ALDICARB Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und seinem Sulfon ausgedrückt als Aldicarb	0,05*
THIABENDAZOL	(a) Weizen, Reis, 0,05* anderes
ETHYLENOXID (oder Ethenoxid) (nur Stammverbindung)	0,05*
2-CHLOROETHANOL (Metabolit von Ethylenoxid)	0,01*
PROPYLENOXID (oder Propenoxid) (nur Stammverbindung)	0,05*
CHLOROPROPANOL (Summe aus 2-Chloropropanol-1 und 1-Chloropropanol-2) (Metaboliten von Propylenoxid)	0,02*

- * Untere Grenze der analytischen Bestimmung
(a) Werden bis zum 31. Dezember 1999 keine anderen Werte angenommen, so gilt der Höchstwert von 0,05*.

Artikel 2

- I. In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EWG werden folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 02050000, 0206, 0207, ex 0208, 020900, 0210, 160100, 1602 (1) (4)	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN-Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 040500 und 0406 gemäß (2) (4)	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 040700 und 0408 (3) (4)
METHIDATHION	0,02*	0,02*	0,02*
PIRIMIPHOSMETHYL	0,05*	0,05*	0,05*
FENTHION Rückstand: Summe aus Fenthion, Fenthionsulfoxid und Fenthionsulfon sowie ihren Sauerstoffanalogen ausgedrückt als Fenthion		0,01*	

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung

- (1) Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettgehalt bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.
- (2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen.
Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt. Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 040500 und 0406 von Anhang I
- mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts;
 - mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.
- (3) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.
- (4) In den Fällen, in denen die untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, finden die Fußnoten (1), (2) und (3) keine Anwendung.

2. In Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG werden folgende Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzuberei- -tungen, Schlachtneben- erzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN- Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 02050000, 0206, 0207, ex 0208, 020900, 0210, 160100, 1602 (1) (4)	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter KN- Code 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 040500 und 0406 gemäß (2) (4)	Bei Frischei ohne Schale, für Vögeleier und Eigelb aufgeführt in Anhang I unter den KN- Codes 040700 und 0408 (3) (4)
METHOMYL THIODICARB Rückstand: Summe aus Methomyl und Thiodicarb ausgedrückt als Methomyl	0,02*	0,02*	0,02*
AMITRAZ Rückstand: Amitraz und alle 2,4-DMA-bildenden Metaboliten ausgedrückt als Amitraz	Geflügelfleisch 0,02*	0,01*	0,02*
ALDICARB Rückstand: Summe aus Aldicarb, seinen Sulfoxiden und seinen Sulfonen ausgedrückt als Aldicarb	0,01*	0,01*	0,01*
THIABENDAZOL Rückstand: Summe aus Thiabendazol und 5- Hydroxythiabendazol	0,1*	0,1*	0,1*

* Untere Grenze der analytischen Bestimmung

1134/94

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31 Dezember 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

17.02.95

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs
KOM(94) 482 endg.; Ratsdok. 11463/94

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß gegenüber dem deutschen Recht beabsichtigte Heraufsetzungen der Höchstmengen nicht vorgenommen werden.

Er bittet die Bundesregierung ferner, im Rat der Auffassung der Kommission entgegenzutreten, es sei eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft gegeben, und eine Subsidiaritätsprüfung deshalb überflüssig. Die Begründung der Kommission für die ausschließliche Gemeinschaftszuständigkeit, die einheitlichen Höchstgehalte seien notwendig, um den Verkehr mit den betreffenden Agrarerzeugnissen zu erleichtern und die Verbrauchergesundheit zu schützen, ist juristisch nicht haltbar. Weder Artikel 43 EGV noch die Vorschriften des EG-Vertrages zum Binnenmarkt und zum Verbraucherschutz enthalten ausschließliche Zuständigkeiten der Gemeinschaft.